

EDICT.

Welchergestalt die Diebes-Hähler, wann sie überföhret werden, ohne vermauntigkeit und Formalität von Proces zu bestraffen, sub Dato Berlin den 16. October 1720.



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c&c. Unser allergnädigster Herr aus denen eine zeithero eingelangerten berichten mit nicht geringer befremdung aengemercket, das hie, und da in dero Provintzien und Städten, das stehlen dermassen überhand genommen, das auch so gar importante Diebstähle, zum grossen, und unwiederbringlichen schaden derer, die es beroffen, ausgeübet, und was das meiste, zum öfftern beydenen aengestellten untersuchungen, und inquisitionen befunden worden, das weniger dergleichen grobe verbrechen sich ereignen würden, wann nicht so viele hähler wären, welche denen dieben mit rath, und that an hand gehen, ihnen darzu anlaß und gelegentheyt geben, und durch verbergung des gestohlenen sie zur bosheit noch mehr stärcken; Allerhöchst-gedachte seine Königliche Majestät aber diesem höchststraffbaren beginnen und schädlichem unwesen auf alle weise zu steuren gemeynet seyn, zumahl in dessen erman-gelung dero Officirer ihre Soldaten vor erleitungen nicht zu hüten vermögen, worüber diese offters den Diebstahl mit dem leben bezahlen müssen ob gleich andere ihnen dazu wege und stege gewiesen; Wohingegen in denen Städten fast über all der misbrauch eingeschlichen, denen Hählern, und anderen Complicen weitläufftige defensiones zu gestatten, und ob-wahl sie wegen ihrer verbrechen überföhret, dennoch dieselbe entweder gegen einer geringer Geld-busse, falls sie solche auff-bringen können, dimitteren, oder wohl gar ungestraft lauffen lassen; Als haben mehr Allerhöchst-gedachte Seine König-liche Majestät zu vorkommung alles dessen, und abwendung dergleichen greuele, hiermit, und kraft dieses, allergnädigst, und wohlbedächting, zu gleich auch ernstlig, setzen, ordnen, und befehlen wollen, das von nun an, und hin künfftig, wan bey anzustellenden untersuchungen, und inquisitionen sich herfür thun würde, das Diebes-hählere mit darunter begrieffen, diese, auch dessen, oder das sie gestohlene sachen wissentlich an sich erkauffet, über föhret werden, selbige sodann ohne alle fernere weitlaufftigkeit und forme von process, auch ohne alles ansehen der personen, mit Pranger, staupen-schlägen Brandt-marcken, und Landes verweisungen, nach befinden, und proportion ihrer missethat andern zum exempel und schrec-ken bestraffet werden sollen; Würde von einen oder andern, deme es zu thun obliegt, hiewieder gehandelt, oder conni-viret werden, von dem wollen Seine Königliche Majestät es fordern, und dero scharffe ahndung ihn empfinden lassen. Ge-stalt sich hiernach sämtliche, seiner Königlichen Majestät Regierungen, Ober-und-Unter-Gerichter Magistrate in Städten, Flecken, und Dörffern, auch sonst jedermänniglich, deme es angehet, allergehorsambst und eigentlich zu achten, der Ge-neral-Fiscal aber, und übrige Fiscalische bedienten, das deme überall gehörig nachgelebet werde, ein wachendes auge zu ha-ben. Zu welchem Ende dieses Edict gedrucket, und durch affigirung an allen diensamen Orten, zu jedermans Wissensschafft gebracht werden soll. So geschehen, und gegeben Berlin den 16. October 1720. was onderteekent FR: WILHELM onder-standt (L.S.) in pede was geteekent F: W: V: GRUMBKOW.